Basellandschaftliche Gebäudeversicherung
Prävention Feuerwehr Versicherung

Gräubernstrasse 18
4410 Liestal
+41 61 927 11 11
bgv@bgv.ch
www.bgv.ch

Merkblatt

Indoor-Pyrotechnik: Regelungen für Feuerwerk der Kategorie F1

Rechtliche Grundlage
- VKF-Brandschutzrichtlinie 26-15 Gefährliche Stoffe
- VKF-Brandschutzrichtlinie 12-15 Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz
- BNPV, Brand- und Naturgefahrenpräventionsverordnung
- VKF-FAQ 26-010

Frage:

Welche Regelungen gelten für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 im Inneren von Gebäuden?

Antwort

Das zuständige Organ der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau Technischer Handelshemmnisse (IVTH) hat per 01. April 2026 die schweizweit geltenden VKF-Brandschutzvorschriften 2015 angepasst und ein Verbot für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 in öffentlich zugänglichen Räumen von Bauten und Anlagen erlassen. Somit gilt im Inneren von Bauten und Anlagen ein generelles Verbot zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) der Kategorien F1 bis F4. Von diesem Verbot ausgenommen ist – unter Einhaltung der vom Hersteller angegebenen Sicherheitsabstände – lediglich das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 in privaten Bereichen.[1]

Weiterhin zulässig ist im Innern von Bauten und Anlagen die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken der Kategorien T1 und T2 (Bühnenfeuerwerk), wobei hierzu eine Abbrandbewilligung der BGV notwendig ist.[2]

Im Zusammenhang mit Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 ist folgendes zu beachten:

Einordnung der Kategorie F1:

Unter «Feuerwerk der Kategorie F1» fallen zahlreiche Artikel/Gegenstände, welche insbesondere für die Verwendung im Innern von Gebäuden vorgesehen sind und von denen bei Beachtung der Herstellerangaben eine vernachlässigbare Gefahr ausgeht. Beispielsweise Wunderkerzen, Bengalstreichhölzer, Mini-Fontänen („Zimmerfontänen“, Tischfontänen), Eisfontänen für Kuchen oder Getränke, Knallerbsen (Wurfknaller), Party-Knaller/Knallbonbons, Tischbomben mit Konfetti oder Luftschlangen, Knallziehschnüre, Konfetti-Shooter mit pyrotechnischem Kleinstsatz oder pyrotechnisch betriebene Luftschlangen-Kartuschen.

---

[1] VKF-Brandschutzrichtlinie 26-15 *Gefährliche Stoffe*, Ziffer 11.1.3
[2] VKF-Brandschutzrichtlinie 12-15 *Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz*, Ziffer 4.5, in Verbindung mit § 7 Brand- und Naturgefahrenpräventionsverordnung; BGV-Merkblatt für das Gesuch einer Abbrandbewilligung

Wie sind öffentlich zugängliche Räume von Bauten und Anlagen definiert:[3]

Ein öffentlich zugänglicher Raum im Innern von Bauten und Anlagen, welcher der Öffentlichkeit gewidmet und frei zugänglich ist. Die Zugänglichkeit gilt auch dann als «frei», wenn der Zugang bzw. der Aufenthalt an gewisse Voraussetzungen geknüpft ist (z. B. Einhalten der Hausordnung, Mindestalter) oder der Zugang nur gegen Bezahlung möglich ist.

Positiv-Beispiele: Als öffentlich zugängliche Räume von Bauten und Anlagen gelten die Publikumsbereiche von Verkaufsgeschäften, Stadien, Mehrzweckhallen, Aulen, Restaurants, Kantinen, Bars, Discotheken, Kinos, Schalterhallen in Verwaltungsgebäuden, Empfangsbereiche von Bürogebäuden, Sporthallen mit Zuschauertribünen, Museen, Kirchen sowie ansonsten private Räumlichkeiten, für die Dauer, in denen darin eine öffentliche Veranstaltung stattfindet („Tag der offenen Tür“).

Negativ-Beispiele: **Nicht** als öffentlich zugängliche Räume von Bauten und Anlagen gelten Wohnräume, ausschliesslich dem Betriebspersonal vorbehaltene Räume, Sitzungs-/Besprechungszimmer in Büro-/Verwaltungsgebäuden (auch wenn sich darin betriebsfremde Personen aufhalten), Klassenzimmer, Unterrichtsräume.

Kontakt für weiterführende Informationen

Basellandschaftliche
Gebäudeversicherung
Brandschutz-Inspektorat
Gräubernstrasse 18
4410 Liestal
+41 61 927 11 11
praevention@bgv.ch
www.bgv.ch/bsi

Version: April 2026

[3] FAQ 26-010, https://services2.vkf.ch/rest/public/georg/bs/publikation/documents/BSPUB-0000003902-3188.pdf/content